

18. Oktober 2022

Reglement über die Spezialfinanzierungen Abwasser

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf

- die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Gewässerschutz,
- die Artikel 85a und 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 und
- Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

Gegenstand und Zweck

Artikel 1

¹ Dieses Reglement regelt die rechtlichen und finanziellen Folgen der Übertragung aller Gemeindeaufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung und der diesen Aufgaben dienenden Anlagen der Einwohnergemeinde Interlaken (im Folgenden: Gemeinde) an den Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken (im Folgenden: Verband).

² Es bezweckt, die Mittel, die aufgrund dieser Übertragung frei werden oder der Gemeinde zufließen, nach den gesetzlichen Vorgaben den Gebührenpflichtigen zukommen zu lassen, die diese Mittel mit ihren Gebühren erwirtschaftet haben.

Grundsätze

Artikel 2

¹ Die bisherigen Spezialfinanzierungen für Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung sind aufgehoben.

² Die Gemeinde verwendet die Mittel dieser Spezialfinanzierungen und den Buchgewinn aus der Veräusserung der Abwasseranlagen an den Verband nach Massgabe der folgenden Bestimmung für die Übernahme oder Verbilligung der Grundgebühren im Bereich Abwasserentsorgung.

³ Sie bildet zu diesem Zweck zwei Spezialfinanzierungen:

- a) die Spezialfinanzierung Gebührenverbilligung Abwasser und
- b) die Spezialfinanzierung Übertragung VV (Art. 85a GV).

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierungen wird nicht verzinst.

Übernahme oder Verbilligung der Gebühren

Artikel 3

¹ Die Gemeinde übernimmt anstelle der Gebührenpflichtigen im Gemeindegebiet die dem Verband geschuldeten Abwassergrundgebühren, soweit und solange die Mittel aus den Spezialfinanzierungen Gebührenverbilligung Abwasser und Übertragung VV (Art. 85a GV) nach Massgabe der folgenden Bestimmungen dafür ausreichen.

² Decken die Mittel aus den Spezialfinanzierungen die Grundgebühren nicht vollständig, werden die Grundgebühren anteilmässig verbilligt.

Spezialfinanzierung Gebührenverbilligung Abwasser	Artikel 4 1 Die Mittel der bisherigen Spezialfinanzierungen im Bereich der Abwasserentsorgung per 31. Dezember 2022 werden in die Spezialfinanzierung Gebührenverbilligung Abwasser eingelegt. 2 Die Spezialfinanzierung wird wie folgt für die Übernahme oder Verbilligung der Gebühren verwendet: a) in den Jahren 2023 bis 2027 sowie, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch Mittel aufweist, ab dem Jahr 2044 nach Massgabe von Artikel 3, b) in den Jahren 2028 bis 2043 nach Massgabe von Artikel 3, soweit die Grundgebühren nicht durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Übertragung VV (Art. 85a GV) gedeckt werden.
Spezialfinanzierung Übertragung VV (Art. 85a GV)	Artikel 5 1 Die Spezialfinanzierung Übertragung VV (Art. 85a GV) dient der gesetzmässigen Verwendung des Buchgewinns aus der Veräusserung der Abwasseranlagen an den Verband. 2 Sie wird durch eine einmalige Einlage in der Höhe des Buchgewinns gebildet. 3 Je ein Sechzehntel der Mittel wird in den Jahren 2028 bis 2043 zur Übernahme oder Verbilligung der Grundgebühren nach Artikel 3 verwendet. 4 Übersteigt ein Sechzehntel der Mittel die Gesamtsumme der verbilligten Gebühren im betreffenden Kalenderjahr, wird die Differenz in die Spezialfinanzierung Gebührenverbilligung Abwasser eingelegt.
Aufhebung der Spezialfinanzierungen	Artikel 6 Die Spezialfinanzierung Gebührenverbilligung Abwasser und die Spezialfinanzierung Übertragung VV (Art. 85a GV) werden aufgehoben, wenn ihre Mittel vollständig im Sinn dieses Reglements verwendet worden sind.
Inkrafttreten	Artikel 7 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	Artikel 8 1 Das Abwasserreglement vom 25. Januar 2011 wird auf den 31. Dezember 2022 aufgehoben. 2 Auf Gebühren, die das Jahr 2022 oder frühere Jahre betreffen, bleibt das Abwasserreglement vom 25. Januar 2011 anwendbar.

Interlaken, 18. Oktober 2022

Grosser Gemeinderat Interlaken

Marcel von Allmen
Präsident

Brigitte Leuthold
Sekretärin

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
18.10.2022	01.01.2023	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	18.10.2022	01.01.2023	Erstfassung